

Nr. 19 „Freudenberg“

Messung aus der Tageszeitung

„Die Woche“

Vom 24/25.1.1987

Amtliches

GEMEINDE WADERSLOH

BEKANNTMACHUNG

Betr. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 19 „Freudenberg“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 16. 12. 1986 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wadersloh über die textlichen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsfestsetzungen gem. § 81 BauO NW für den Bebauungsplan Nr. 19 „Freudenberg“

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 der BauO für das Land NRW (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419; berichtigt S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803), hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 16. 12. 1986 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 81 BauO NW.
Für die Grundstücke, für die bisher eine Dachneigung von 35 Grad und Satteldächer zwingend vorgeschrieben waren, werden folgende Festsetzungen getroffen: Zugelassen sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35 bis 48 Grad. Die Stellung der Hauptgebäude ist wie im Bebauungsplan angegeben zwingend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Wolf
Bürgermeister

gez. Steinhoff
Ratsmitglied

gez. Bouschery
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, den 8. Januar 1987

Wolf
Bürgermeister